

Merkblatt – Pensionsrechtliche Daten/Stichtage

Abkürzungen	
BT	Beamtin/Beamter
BT-Anstellung	Beamtenanstellung / Pragmatisierung / erstmalige Ernennung in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis
ö-r	öffentlich-rechtlich/e

1) Besonderer Pensionsbeitrag für Zivil-, Wehr- oder Ausbildungsdienst § 56 PG Abs. 2 lit. b PG 1965 8. PG-Novelle, BGBl. Nr. 426/1985, Art II Abs. 5	
BT-Anstellung bis 28.02.1985	Besonderer Pensionsbeitrag ist zu entrichten, wenn kein Überweisungsbetrag geleistet wird (kann vorkommen, wenn vor der Aufnahme in das BT-Verhältnis keine Pflichtversicherung nach dem ASVG/BSVG/GSVG bestanden hat)
BT-Anstellung ab 01.03.1985	Besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten

2) Besonderer Pensionsbeitrag für Karenz nach dem MSchG oder VKG § 56 PG Abs. 2 lit. b PG 1965 8. PG-Novelle, BGBl. Nr. 426/1985, Art II Abs. 5	
BT-Anstellung bis 28.02.1985	Besonderer Pensionsbeitrag ist zu entrichten, weil kein Überweisungsbetrag geleistet wird/wurde
BT-Anstellung ab 01.03.1985	Besonderer Pensionsbeitrag ist nicht zu entrichten

3) Besonderer Pensionsbeitrag für Schul- oder Studienzeiten – beitragsfrei/pflichtig § 56 PG Abs. 2 lit. a PG 1965 BGBl. Nr. 288/1988, Art XIII Abs. 2; BGBl. Nr. 737/1988, Art IX	
BT-Anstellung bis 30.06.1988 ; BT-Anstellung nach dem 30.06.1988, aber ununterbrochene ö-r Dienstverhältnisse zu inländischer Gebietskörperschaft vor dem 01.07.1988	Schul- und Studienzeiten konnten/können beitragsfrei als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet werden
BT-Anstellung ab 01.07.1988 (ohne vorherige ununterbrochene ö-r Dienstverhältnisse zu inländischer Gebietskörperschaft)	Schul- und Studienzeiten können nur dann als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet werden, wenn ein besonderer Pensionsbeitrag entrichtet wird (andernfalls ist Ausschluss von der Anrechnung erforderlich)

4) Ausschluss der Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten – individuell § 54 Abs. 3 PG 1965 BGBl. Nr. 288/1988, Art XIII Abs. 2; BGBl. Nr. 737/1988, Art IX	
BT-Anstellung bis 30.06.1988 ; BT-Anstellung nach dem 30.06.1988, aber ununterbrochene ö-r Dienstverhältnisse zu inländischer Gebietskörperschaft vor dem 01.07.1988	Ausschluss der Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten ist ohne weitere Bedingungen möglich
BT-Anstellung ab 01.07.1988 (ohne vorherige ununterbrochene ö-r Dienstverhältnisse zu inländischer Gebietskörperschaft)	Ausschluss der Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten ist nur in jenen Fällen möglich, in denen ein besonderer Pensionsbeitrag zu entrichten wäre

5) Ausschluss der Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten – generell § 54 Abs. 2, 5 und 6 PG 1965; § 88 Abs. 1 und 2 PG 1965	
BT-Anstellung bis 30.04.1995 ; BT-Anstellung nach dem 30.04.1995, aber ununterbrochene Dienstverhältnisse zu inländischer Gebietskörperschaft vor dem 01.05.1995 (oder Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse gemäß § 113 Abs. 6 und 7 GehG in der am 01.01.2015 geltenden Fassung)	Ausgeschlossen von der Anrechnung ist die vor dem 18. Lebensjahr zurückgelegte Zeit
BT-Anstellung ab 01.05.1995 (ohne vorherige ununterbrochene Dienstverhältnisse zu inländischer Gebietskörperschaft oder Beschäftigungs- und Ausbildungsverhältnisse gemäß § 113 Abs. 6 und 7 GehG in der am 01.01.2015 geltenden Fassung)	Ausgeschlossen von der Anrechnung ist die vor dem 18. Lebensjahr zurückgelegte Zeit; dies gilt nicht für gemäß § 53 Abs. 2 lit. a, d, k und l PG 1965 anzurechnende Zeiten, wenn dafür ein Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften zu leisten ist; abweichend davon sind Zeiten nach § 53 Abs. 2 lit. d auch dann anzurechnen, wenn dafür kein Überweisungsbetrag zu leisten ist
6) Erstattungsbetrag durch einen Pensionsversicherungsträger an eine/n BT §§ 308/563 Abs. 11 ASVG, §§ 164/255 Abs. 10 BSVG, §§ 172/266 Abs. 10 GSVG	
BT-Anstellung bis 30.06.1996	Erstattung von Pflichtversicherungszeiten (an die/den Dienstnehmer/in), die der Dienstgeber nicht als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet hat; diese Zeiten sind im BT-Pensionskonto mit der Qualifikation „JM“ zu entwerten
BT-Anstellung ab 01.07.1996	Ersatzloser Entfall der Erstattung von Pflichtversicherungszeiten (an die/den Dienstnehmer/in), die der Dienstgeber nicht als Ruhegenussvordienstzeiten angerechnet hat; diese Zeiten bleiben als Versicherungszeiten im SV-Pensionskonto erhalten, keine Veranlassung erforderlich
7) Wirksamkeit der Anrechnung von Ruhegenussvordienstzeiten – bedingt/unbedingt § 55 PG 1965)	
Bescheiderlassung bis 30.09.2000	Unbedingte oder bedingte Anrechnung möglich; bedingte Anrechnung von privaten Beschäftigungszeiten vor dem 25. Lebensjahr
Bescheiderlassung ab 01.10.2000	Genereller Entfall der bedingten Anrechnung und unbedingte Wirksamkeit aller bedingt angerechneten Zeiten (d.h. auch in Fällen, in denen bereits Anrechnungsbescheide mit bedingt angerechneten Zeiten erlassen wurden)
8) Bemessungsgrundlage für den besonderen Pensionsbeitrag § 56 Abs. 3 PG 1965; 97a Abs. 2 PG 1965	
BT-Anstellung bis 31.12.2003	Bemessungsgrundlage ist das (volle) Gehalt für den ersten vollen Monat der Dienstleistung, zuzüglich ruhegenussfähiger Zulagen, Zulagen die Anspruch auf Zulagen zum Ruhegenuss begründen, Teuerungszulagen (ohne Sonderzahlungsanteil)
BT-Anstellung ab 01.01.2004	Bemessungsgrundlage ist der um ein Sechstel erhöhte (volle) Monatsbezug (mit Ausnahme der Kinderzulage) für den ersten vollen Monat der Dienstleistung (mit Sonderzahlungsanteil)